



LEITFADEN FÜR TRÄGER

zum Umgang mit bezirklichen Verträgen nach § 77 SGB VIII

Vorbemerkung

Neben den Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII für ambulante Erziehungshilfen (auf Landesebene) stellen bezirkliche Jugendämter zunehmend bei Angeboten und Projekten in der Kinder- und Jugendhilfe die bisherige Zuwendungsfinanzierung auf eine Finanzierung über Verträge nach § 77 SGB VIII um.

Der Vorteil für Träger und Behörden könnte darin liegen, dass starre verwaltungstechnokratische Vorgaben des Zuwendungsrechts nicht greifen, weil die Partner relativ frei in der Gestaltung der Verträge sind.

Dies kann die Planungssicherheit betreffen, also Laufzeit der Verträge über mehrere Jahre. Dies kann auch die Vereinfachung bei Nachweisen und im Berichtswesen, also den Abbau bürokratischer Erfordernisse, betreffen.

Träger können in den Verhandlungen auch ihre Kostenanteile einbringen.

Insofern sollten Träger zunächst prüfen, ob sich mit der Umstellung von der Zuwendungsfinanzierung auf Verträge nach § 77 SGB VIII Vorteile ergeben.

Den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege liegen verschiedene Vertragsentwürfe aus den Bezirken vor. Es gibt Unterschiede in den Vertragstexten, aber auch viele Gemeinsamkeiten. Mit diesem Leitfaden empfiehlt die AGFW, auf einige Punkte zu achten und bietet Argumentationshilfen für die Verhandlungen zu den Verträgen an.

1. Überschrift

Überschriften über Verträge können schon auf Inhalte hinweisen. So finden sich Überschriften in Nähe zu den Hilfen zur Erziehung (Leistungsvereinbarung) oder zielen auf ein Auftragsverhältnis (Inanspruchnahme). Die AGFW empfiehlt daher die Überschrift über Verträge nach § 77:

„Vereinbarung nach § 77 SGB VIII über die Höhe der Kosten und den Umfang des Angebotes“

Diese Überschrift entspricht der rechtlichen Vorgabe in § 26 Abs.3 AG SGB VIII (Hamburger Ausführungsgesetz zum SGB VIII). Die Überschrift verdeutlicht, dass es im Wesentlichen um die Finanzierung und den Umfang eines Angebotes (Personalstellen, Räume, Zeiten,

Zielzahlen) geht. Es geht hier weniger um Detailbeschreibungen einzelner Leistungen wie in den Erziehungshilfen.

2. Vertragspartner

Verträge werden zwischen dem bezirklichen Jugendamt auf der einen Seite und einem oder mehreren Trägern auf der anderen Seite abgeschlossen.

Sollen mehrere Träger Vertragspartner sein, sollte dringen geprüft werden, wie deren Verhältnis untereinander geregelt wird. Werden Weiterleitungsverträge vorgeschlagen? Entstehen gegenseitige Haftungsrisiken? Wird der Abstimmungs- und Verwaltungsaufwand eher erhöht?

Träger sind in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur frei. Dieses müssen die Jugendämter beachten (§ 4 Abs.1 SGB VIII). Insofern darf ein Träger nicht gezwungen werden, sein Angebot nur im Verbund mit anderen Trägern zu unterbreiten bzw. eine Finanzierung abhängig zu machen vom Eintritt in eine bestimmte Organisationsstruktur. Unbenommen davon bleibt, dass Träger mit anderen Institutionen kooperieren können.

3. Regelungsgegenstand

Eingang sollte im Vertrag das/die zu finanzierende/n Angebot/e benannt und dem jeweiligen Aufgabenbereich (z.B. offene Jugendarbeit, Schulprojekte, frühe Hilfen, SAJF) zugeordnet werden.

Bei Bedarfsbeschreibungen, Begriffen und Verfahren sollte deutlich werden, dass mit diesen Verträgen keine Hilfen zur Erziehung geleistet werden.

In den der AGFW vorliegenden Vertragsentwürfen wird regelhaft (und dynamisch) auf behördeninterne Regelungswerke (u.a. Kontrakte, Globalrichtlinien) verwiesen, und damit zum Vertragsinhalt. Diese Regelungen gelten allerdings direkt nur für die Behörden und entziehen sich dem Einfluss der freien Träger.

Insofern sollten diese Verweise entweder vollständig aus den Vertragswerken gestrichen, oder klargestellt werden, dass für das bezirkliche Jugendamt folgende Regelungen gelten, oder einzelne konkrete Inhalte aus diesen Regelungen in den Vertragstext einfließen.

Da – wie eingangs in der Vorbemerkung bereits erwähnt – das Zuwendungsrecht hier nicht greift, haben jedwede Hinweise auf bspw. die Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO in öffentlich-rechtlichen Verträgen nach § 77 SGB VIII nichts zu suchen!

4. Inanspruchnahme

In einigen Vertragsentwürfen wird formuliert, dass das Jugendamt den Träger „in Anspruch nimmt“. Damit wird nicht nur ein Auftragsverhältnis begründet (Träger als Erfüllungsgehilfe), sondern das jeweilige Angebot u.U. auch umsatzsteuerpflichtig.

Freie Träger erbringen aber ihre Angebote nicht für das Jugendamt, sondern für junge Menschen und ihre Familien. Insofern ist darauf zu achten, dass die Inanspruchnahme durch Kinder, Jugendliche und Familien stattfindet (siehe auch § 26 Abs.3 Satz 1 AG SGB VIII).

5. Kennzahlen

In den Vertragsentwürfen werden regelhaft Kenn- bzw. Zielzahlen vereinbart. Hierzu gehören zu erreichende Anzahl von NutzerInnen, von Teilnehmenden und von individuellen Unterstützungen. Zunächst ist zwischen den Partnern zu bewerten, ob diese Zielzahlen angemessen und realistisch sind.

In dem Zusammenhang mit Kenn-/Zielzahlen werden Regelungen bei sogenannten „Schlechtleistungen“ oder „Leistungsstörungen“ mit finanziellen Auswirkungen getroffen.

Hier sollte dringend unterschieden werden zwischen einer erreichten bzw. nicht erreichten Zielzahl, und dem Vorhalten bzw. Nicht-Vorhalten eines vereinbarten Angebotes. Nur im zweiten Fall kann von einer „Störung“ gesprochen werden. Hierfür sind Regelungen, ggfs. mit finanziellen Auswirkungen, zu vereinbaren.

Für eine absehbar nicht erreichbare Zielzahl, die übrigens auch über dem Ziel liegen kann, sind Verfahren zu vereinbaren, zu welchem Zeitpunkt die Vertragspartner eine neue Bewertung hierzu vornehmen.

6. Deckungsfähigkeit

Um die Flexibilität des Trägers oder der Träger zu erhöhen, ist bei der Vereinbarung über den Umfang des einzusetzenden Personals und der Sachmittel darauf zu achten, dass gegenseitige Deckungsfähigkeit zwischen einzelnen Angeboten möglich ist. Dies kann zwischen den Sachleistungen sein, zwischen Sach- und Personalressourcen oder zwischen Personalressourcen. Sie können durchaus auch verhandeln, in welchem Umfang die gegenseitige Deckungsfähigkeit unter Aufrechterhaltung der Angebote erfolgen sollte.

7. Prüfrechte

Regelmäßig werden in den Verträgen Prüfverfahren vereinbart. In einzelnen Entwürfen sind die Prüfrechte für die Behörden grenzenlos („jederzeit“, „alle Unterlagen“). Prüfungen sind legitim und wichtig, müssen allerdings verhältnismäßig und konkret sein. Insofern könnten Anlässe benannt, Zeiträume festgelegt, der Gegenstand der Prüfung konkretisiert und Verfahren der Prüfung vereinbart werden.

Zu beachten ist, dass der Umfang von Prüfungen auch davon abhängt, ob und in welcher Höhe Eigenmittel bzw. Eigenleistungen vom Träger eingesetzt werden.

8. Datenschutzregelungen

In einigen Verträgen wird explizit auf den Datenschutz hingewiesen. Hier gibt es Vertragsentwürfe, die im Kinderschutz die Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII unterlaufen. Achten Sie an dieser Stelle darauf, dass Sie widersprüchliche Meldepflichten nicht unterschreiben.

9. Finanzierungen

In den Vereinbarungen sollte sich das jeweilige Bezirksamt an dieser Stelle zur Übernahme der vereinbarten Kosten verpflichten. Die Intervalle der Zahlung (Termine) sollten festgeschrieben werden.

In den Verhandlungen sollten Sie Ihre entstehenden Kosten, einschließlich Overhead, Verwaltung, Kooperationserfordernisse offen einbringen. Tarifliche Bindungen und Zusatzleistungen sollten Sie ebenso benennen und, wenn möglich, zur Deckung Ihrer Kosten mitverhandeln.

Sollte der Bezirk eine Refinanzierung insbesondere Ihrer tariflichen Personalkosten mit dem Hinweis auf den TV-L als maximale Kostenobergrenze ablehnen, sollten Sie auf einen flexiblen Einsatz des Stundenumfangs Ihrer Mitarbeitenden drängen. D.h., vereinbaren Sie ein Personalkostenbudget, mit dem Sie Ihre Gestehungskosten im Personalbereich decken können.

Achten Sie darauf, dass Steigerungsraten im Lauf der Vertragslaufzeit anerkannt werden.

10. Laufzeit und Fortgeltung

Die uns vorliegenden Vertragsentwürfe laufen jeweils über zwei Jahre. Falls der Inhalt Ihres Angebotes dies rechtfertigt, können Sie auch über einen längeren Zeitraum verhandeln, um die Planungssicherheit des Trägers, aber auch die des Bezirksamtes zu erhöhen.

Auf jeden Fall - und dies fehlt in den bisherigen Entwürfen- sollten Sie eine Fortgeltungsklausel vereinbaren. Diese Klausel sollte regeln, dass, wenn zu einem bestimmten Zeitpunkt (in der Regel ein halbes Jahr vor Vertragsende) keiner der Vertragspartner eine Änderung des Vertrags begehrt, dieser sich um jeweils ein Jahr verlängert.

11. Vorbehalte

In einigen Verträgen werden teils zahlreiche Vorbehalte genannt („Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt des...“). Dazu gehören Haushaltsvorbehalte, aber auch innerbehördliche Kontraktabschlüsse, Jugendhilfeplanung, Beschlüsse sozialräumlicher Gremien etc..

Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII sollen aber für die Laufzeit Planungssicherheit für die Vertragspartner bieten. Angebote und Projekte sind keine Manövriermasse für Gremien! Insofern ist darauf zu achten, dass Vorbehalte aus den Verträgen gestrichen bzw. auf das Notwendigste, z.B. Haushaltsvorbehalt der Bürgerschaft, begrenzt werden.

16.8.2019